

Satzung

des

Polizei-Sportvereins Freiburg i. Br. e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Polizei-Sportverein Freiburg i. Br. e. V.“. Er hat seinen Sitz in Freiburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung. Daneben verfolgt der Verein auch kulturelle Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freiburg i. Br., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Inhabern dieser Ämter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber entscheidet im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erfolgen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V.
- (2) Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen. Ferner sind für Mitglieder des Vereins satzungsgemäß erlassene Bestimmungen von Fachverbänden, in denen der Verein Mitglied ist, verbindlich, wenn und soweit sie zwingenden Rechts und unabdingbar sind.

§ 5 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.

- (2) a) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes betätigen.
- b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Unterstützung.
- c) Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, Minderjährige mit der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, sich im Verein nach den geltenden Bestimmungen zu betätigen.
- (3) Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen, in denen es gemeldet ist. Es hat aktives und passives Wahlrecht. Das Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen regelt die Jugendordnung.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die rechtmäßigen Beschlüsse seiner Organe sowie die Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleiter und ihrer Beauftragten an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er kann nur zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Mit der Kündigung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen (§ 9) in Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss, kann das Mitglied innerhalb von einem Monat Einspruch beim Ehrenrat des Vereines erheben.

Stimmen Ehrenrat und Vorstand bezüglich des Ausschlusses nicht überein, so ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig beschließt.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Abteilungen können daneben Sonderbeiträge erheben.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren, Aufnahme- und Mahnkosten, werden durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Sämtliche Beitragskosten sind in einer Beitragsordnung zusammen zu fassen.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Präsident § 11
- b) der Vorstand § 12
- c) der Ehrenrat § 16
- d) die Mitgliederversammlung § 17

§ 11 Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein bei Veranstaltungen aller Art. Er hat das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er berät den Vorstand, besitzt aber kein Stimmrecht. Er ist Vorsitzender des Ehrenrates.
- (2) Der Präsident wird auf vier Jahre gewählt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister oder seinem Stellvertreter
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer/Pressewart

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
8. Erlass der Geschäftsordnung.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und der stellvertretende Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Der Vorsitzende soll ein aktiver Polizeibeamter sein.
- (3) Der Jugendwart wird vom Jugendausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt.
- (4) Die Wahl der Abteilungsleiter regelt § 25 Abs. 4 dieser Satzung
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder gelangen, deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder der stellvertretende Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes möglich. Sie ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Rahmen des Sitzungsprotokolls niederzuschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 16 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Präsidenten des Vereins und vier Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und ist gleichzeitig Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (3) Beschlüsse des Ehrenrates sind mit einfacher Mehrheit zu fällen. Die Sitzungen des Ehrenrates finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten des Vereins unter vertraulicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Verhandlungen sind vertraulich. Über die Sitzung des Ehrenrates ist Protokoll zu führen.
- (4) Der Ehrenrat hat das Recht, dem Vorstand besondere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzutragen.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende nehmen an den Sitzungen des Ehrenrates ohne Stimme teil.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, so wählt dieser für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied (§ 7 Abs. 3) - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahlen
 6. Genehmigung des Haushaltsplanes
 7. Anträge
- (3) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung ist ein Sitzungs- und Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen, der einen Vorsitzenden bestimmt. Dieser leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§ 18 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Polizei-Sportvereins Freiburg i. Br. e. V. „Der Polizei Sport Kurier“ und durch Aushang in den Vereinsräumlichkeiten.

§ 19 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, bis der Vorsitzende des Sitzungs- und Wahlausschusses bestimmt ist.

- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 20 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17 - 20 entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.
- (2) Sie haben das Recht und die Pflicht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ein- und Ausgaben.

§ 23 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands gebunden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, neben dem 1. und 2. Vorsitzenden jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Er kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.
- (4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, berufen den geschäftsführenden Vorstand je nach Erfordernissen oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein und leiten die Verhandlungen.
Dieser Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit ge-

fasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

(5) Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins. Er ist im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse

- berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten und
- verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Der Mitgliederversammlung hat er schriftlich Bericht zu erstatten.

(6) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.

(7) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend abteilungsübergreifend.

(8) Der Schriftführer/Pressewart führt bei den Versammlungen und Sitzungen das Protokoll. Er ist für die Gestaltung und Veröffentlichung der Zeitschrift des Polizei-Sportvereins Freiburg i. Br. e. V. „Der Polizei Sport Kurier“ verantwortlich. Er hält Verbindung zu Presse und Rundfunk.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen, kann der Vorstand Ehrungen vornehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

(2) Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 25 Vereinsabteilungen

(1) Die Vereinsaktivitäten werden innerhalb der einzelnen Abteilungen durchgeführt.

(2) Neue Abteilungen können auf Antrag nur mit Genehmigung des Vorstandes gegründet werden.

(3) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen gewählt. Bei Bedarf können weitere Funktionsträger gewählt werden. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vertritt die Abteilung im Vorstand.

(5) Der Abteilungsleiter ist für die Durchführung, Beaufsichtigung und Förderung des Sports sowie anderer Aktivitäten innerhalb der Abteilung verantwortlich. Er ist an Weisungen der Vereinsvorsitzenden gebunden.

(6) Die Abteilungen haben mindestens eine Abteilungsversammlung im Jahr durchzuführen. Die Versammlung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Die Durchführung richtet sich nach den §§ 17 bis 20 dieser Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, der Versammlung beizuwohnen.

(7) Die Abteilungen können zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebs Sonderregelungen treffen. Diese sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 27 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 19. Mai 2008 beschlossen.

Die Satzungsänderung tritt nach Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft.